



Norm und Praxis der Armenfürsorge in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Siegen: Lehrstuhl für Mittlere und Neuere Geschichte (Prof. Dr. Ulf Dirlmeier) der Universität Siegen, 07.11.2002-08.11.2002.

Reviewed by Jens Aspelmeier

Published on H-Soz-u-Kult (February, 2003)

Norm und Praxis der Armenfürsorge in Spätmittelalter und Früher Neuzeit

â... und ist hinfürter fÃ¼r gut angesehen den haimischen armen zu steurenâ Norm und Praxis der ArmenfÃ¼rsorge in SpÃ¤tmittelalter und frÃ¼her Neuzeit am 7. und 8. November 2002 in Siegen.

Am 7. und 8. November 2002 fand am Lehrstuhl fÃ¼r Mittlere und Neuere Geschichte (Prof. Dr. Ulf Dirlmeier) der Universität Siegen eine Tagung zur ArmenfÃ¼rsorge in SpÃ¤tmittelalter und frÃ¼her Neuzeit statt. Zentrales Thema der Tagung bildete die Frage nach dem VerhÃ¤ltnis von Norm und Praxis der ArmenfÃ¼rsorge unter dem Eindruck zeitgenÃ¶ssischer Konzepte, breiten sozioÃ¶konomischen VerÃ¤nderungen und gewandelter (Moral-)Vorstellungen. Die Referenten berichteten von neuen Ergebnissen universitÃ¤rer Forschungsschwerpunkte sowie aus aktuellen Dissertations- und Habilitationsarbeiten. In seinen einleitenden Bemerkungen umrÃ¤te Bernd Fuhrmann (Siegen) den Rahmen der bisherigen Forschungen zur ArmenfÃ¼rsorge, beleuchtete Forschungsschwerpunkte und verwies auf Forschungsdesiderate, wobei den MÃ¶glichkeiten der gegenseitigen ErgÃ¤nzung von Makro- und Mikrohistorie mit ihren teilweisen WidersprÃ¼chen vor dem Hintergrund der zugrundeliegenden Meta-Theorie der âSozialdisziplinierungâ bisher zuwenig Beachtung geschenkt wurden.

Die Reihe der FachvortrÃ¤ge aus den Forschungsprojekten wurde entsprechend dem Anspruch der Tagung, sowohl die Normgebungsseite als auch die praktische Umsetzung herauszuarbeiten, zunÃ¤chst mit einem Blick auf erstere erÃ¶ffnet. Mit seinem Beitrag zu Rechtsleh-

re und Rechtsordnungen der frÃ¼hen Neuzeit legte der Rechtshistoriker Alexander Wagner (Trier) die juristische Basis, auf der die Dynamik der Formierungsprozesse und DiversitÃ¤t von Konzepten und Alltag der ArmenfÃ¼rsorge in den folgenden Referaten anhand von âFallbeispielenâ dargestellt werden konnte. Im Blickpunkt stand die Entwicklung der Normgebung auf dem Gebiet der ArmenfÃ¼rsorge und deren Wechselwirkung mit der theoretischen Durchdringung durch Theologen, Humanisten und Juristen. Dabei wurde unter anderem anhand der Beispiele territorialer Ordnungen und der Schriften von Juan Luis Vives und Ahasver Fritsch, der juristischen Legitimation von Normierungskompetenz sowie der Finanzierung von FÃ¼rsorgemaÃ¤nahmen und schlieÃlich der Herleitung des Bettelverbotes nachgegangen.

An die vorangehende Thematik unmittelbar anschlieÃend untersuchte Sebastian Schmidt in seinem Vortrag: âGlaube und Armut. Zu konfessionsspezifischen Unterschieden frÃ¼hneuzeitlicher ArmenfÃ¼rsorgeâ den Fragenkomplex, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede sich in einem direkten Vergleich der beiden Reichsterritorien Kurtrier und Nassau-Dillenburg auf der Verordnungsebene und in der Praxis erkennen lassen. Schmidt fÃ¼hrte dabei aus, daÃ entgegen Ã¤lteren Vorstellungen zum FÃ¼rsorgewesen in katholischen Reichsterritorien bereits zu einem sehr frÃ¼hen Zeitpunkt (in Kurtrier mit der Armenverordnung von 1533) Bettelverbote erlassen und âfremdeâ und âstarkeâ Bettler von der UnterstÃ¤tzung ausgeschlossen wurden. Allein der kurtrierische Zusatz, daÃ die Gabe von Almosen der Tilgung

der SÄ¼nden diene, unterschied die Verordnungen der beiden Reichsterritorien. Bei der Umsetzung der Verordnungen konnte Schmidt an einigen ausgewÄ¤hlten Beispielen belegen, daÃ weder in Kurtrier noch in Nassau-Dillenburg von einer geregelten ArmenfÄ¼rsorge geredet werden kann. Die âstaatliche FÄ¼rsorge war eher symbolischer Natur und konnte die Armut kaum wirksam bekÄ¤mpfen. Dies galt auch fÄ¼r die in beiden Territorien im 18. Jahrhundert eingerichteten Spinn- und ArbeitshÄ¤user. Die Veruntreuung und Zweckentfremdung, zumindest aber die mangelhafte BuchfÄ¼hrung und Abrechnung von Stiftungsgeldern war eher die Regel als die Ausnahme. Ob man in den protestantischen Reichsterritorien mit den zentral organisierten ArmenkÄ¤sten ein effizienteres System der offenen ArmenfÄ¼rsorge besaÃ als die katholischen Territorien mit der Vielzahl unterschiedlicher FÄ¼rsorgeeinrichtungen, bleibt fÄ¼r Schmidt jedoch noch ein Forschungsdesiderat.

In ihrem Vortrag âZwischen theologischen Konzepten, Obrigkeitlichen Normsetzungen und stÄ¤dtischem Alltag: Johannes Geiler von Kaysersberg und das StraÃ¤burger FÄ¼rsorgewesenâ stellte Rita Voltmer (Trier) heraus, daÃ Armut, Almosen und Bettelei zu jenen Themenkomplexen gehÃ¶rten, die der MÄ¼nsterprediger am hÄ¤ufigsten ansprach und die auf der seit Thomas von Aquin entwickelten scholastischen Almosenlehre fuÃ¤ten. Immer wieder setzte sich Geiler in Predigten, persÄ¶nlichen GesprÃ¤chen, Briefen, Gutachten und Gravamina mit der StraÃ¤burger Bettel- und FÄ¼rsorgepraxis auseinander, forderte vom Rat durchgreifende Reformen und machte weitreichende Verbesserungsvorschläge. Zusammenfassend war Geiler der Ansicht, daÃ der Rat zwar nur einen auf die Laien begrenzten Herrschaftsanspruch habe, seine FÄ¼rsorgepflicht aber fÄ¼r alle Menschen innerhalb der Stadtmauer zu gelten habe, unabhÄ¤ngig von der Dauer ihres Aufenthaltes und ihres Standes. Teilerfolge waren Geiler beschieden. So wurden auf seine Initiativen hin 1503 ein festes Syphiliterhospiz in StraÃ¤burg eingerichtet, ein Jahr spÄ¤ter die Verwaltung des GroÃ¤en Hospitals verbessert und 1506 eine erneute Modifizierung der Bettlerordnung mit einer grÄ¼ndlichen ÃberprÃ¼fung aller BedÃ¼rfstigen vorgenommen. Doch scheint der Rat angesichts akuter Krisenzeiten und beunruhigt durch Geilers Ã¶ffentliche AusfÄ¤lle eher ad hoc reagiert zu haben. Trotz fester Kategorien von BedÃ¼rfstigkeit, trotz BettlerzÄ¤hlungen und Verordnungen entwickelte der StraÃ¤burger Magistrat kein lÄ¤ngerfristiges Programm, um die Instrumente der FÄ¼rsorge aufeinanderabzustimmen und die Bett-

lerfrage in den Griff zu bekommen. Der streitbare Pater Pauperum Johannes Geiler von Kaysersberg zeigte in der Auseinandersetzung mit der stÄ¤dtischen Obrigkeit wenig pragmatisches VerstÄ¤ndnis fÄ¼r die Politik der Ratsherren und resignierte am Ende seines Lebens angesichts der Ergebnisse der stÄ¤dtischen Armutspolitik.

Im Mittelpunkt der Betrachtung von Meike Hensel (Mainz) stand der âFÄ¼rsorgeauftrag und die FÄ¼rsorgepolitik im Spannungsfeld zwischen Stifterwillen, kommunalen Interessen und AlltagsrealitÄ¤t am Beispiel des St. Nikolaus-Hospitals zu Kuesâ. Zu Beginn skizzierte Hensel die besondere Verfassung und Struktur der Anstalt, die Nikolaus von Kues selbst 1458 erlieÃ. Die nicht zuletzt durch die Person von Kues erreichte weitreichende UnabhÄ¤ngigkeit des Hospitals von Stadtherren und Territorialherren, die in der besonderen Stellung des Hospitalrektors und der erlangten Exemption aus dem DiÃ¶zesan- und Pfarrverband greifbar wird, sollte nach dem Tod Nikolaus von Kues immer wieder gefÄ¤hrdet werden. Das wirtschaftlich potente Hospital sah sich den wiederholten Versuchen einer territorialpolitischen Vereinnahmung durch den Erzbischof von Trier ausgesetzt. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts gelang es dem Erzbischof, aber auch den SchÄ¶ffen der Stadt, die ursprÄ¼nglichen Bestimmungen des Stifters in ihrem Sinne zu instrumentalisieren. Dabei konnten sie auf ein mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattetem Visitatorengremium zurÃ¼ckgreifen. Dieser Eingriff in den Stifterwillen sollte auch fÄ¼r die innere Verfassung und den Alltag im Spital nicht ohne Folgen bleiben. Das Hospital entwickelte sich zu einer bÄ¼rgerlichen PfrÄ¼ndneranstalt mit ausgeprÄ¤gter Landwirtschaft, hier vor allem Weinbau. Erst in der zweiten HÄ¤lfte des 17. Jahrhunderts erfolgte unter dem Eindruck wirtschaftlicher Schwierigkeiten eine RÄ¼ckbesinnung auf den FÄ¼rsorgeauftrag und Restituiierung nach dem Stifterwillen Nikolaus von Kues.

Ausgehend von den konstitutiven Merkmalen des Normbegriffs untersuchte Fritz Dross (DÃ¼sseldorf) anhand âvon neuen Konzepten, angestrengter BemÄ¼hungen zweier MedizinalrÄ¤te zur GrÄ¼ndung eines Krankenhausesâ die normale Praxis der Armenpflege im ausgehenden 18. Jahrhundert. Der zeitlich spÄ¤ter angesetzte Rahmen dieser Untersuchung bot der Tagung die MÄ¶glichkeit, den Bruch innerhalb der Forschung zwischen der frÄ¼hen Neuzeit und dem 19. und 20. Jahrhundert zu Ã¼berwinden und eine vergleichende Perspektive im Hinblick auf KontinuitÄ¤tslinien oder divergierenden Entwicklungen innerhalb der ArmenfÄ¼rsorge zu berÄ¼cksichtigen.

In seiner Darstellung gelang es Dross den Begriff

und die Praxis des Medikalisierungsprozesses analytisch näher zu bestimmen, um im folgenden die politische Praxis des ausgehenden 18. Jahrhunderts am Beispiel der versuchten Krankenhausgründungen in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen. Die Initiative ging in beiden Fällen von zwei Medizinalräten aus, deren Positionen als paradigmatisch für die unterschiedlichen Ansichten innerhalb des aufgeklärterisch-philanthropischen Armutsdiskurses genannt werden können. Der eine, ein aufgeklärter Arzt und ambitionierter Medizinalratsdirektor, versuchte dabei, seine guten Kontakte zum landesherrlichen Hof bei der Verwirklichung seiner Pläne einer Krankenhausgründung zu nutzen. Der andere, ein nicht weniger aufgeklärter Arzt und politisch aktiver und amündiger Bürger bediente sich bei der Durchsetzung seiner Vorstellungen zahlreicher Sendschreiben und Zeitungsannoncen. Trotz aller Bemühungen scheiterten beide mit ihren überzogenen Idealvorstellungen an der politischen Realität und den lokalen Gegebenheiten vor Ort. Die Tatsache, dass hier die Normsetzung in der Praxis bei weitem verfehlt wurde, veranlasste Dross zu weiterführenden theoretischen Überlegungen. Da Normbegriffe auf allen Ebenen konfliktgeladen seien, d.h. grundsätzlich nicht der Praxis entsprechen, plädierte Dross dafür, anstatt immer wieder die Selbstverständlichkeit des Auseinandergehens von Norm und Praxis herauszuarbeiten, sich stärker mit der Darstellung der abnormalen Praxis zu beschäftigen.

In seinem Vortrag zu „Normbruch und Funktionswandel. Aspekte des Pfrundmäbrauchs in mittelalterlich-frühneuzeitlichen Hospitälern und Leprosorien“ untersuchte Kay Peter Jankrift (Stuttgart) den ambivalenten Kreis von Mäbräuchen in der anstaltlichen Fürsorge. Es ließen sich dabei vier Hauptgruppen unterscheiden: 1.) die Simulanten, 2.) die sog. starken Bettler, 3.) die Pfründner und 4.) die vermögenden Älteren Insassen. Nach diesem ersten strukturellen Zugriff und einer Begriffsklärung skizzerte Jankrift anhand von Beispielen die Vielfalt der Formen des Mäbrauchs und die Strategien der Akteure. Der Zweck im Falle der Simulanten war immer der gleiche: die Aufnahme ins Spital zu erreichen, um so in den Genuss der Versorgungsleistungen zu kommen. Die Gruppe der starken Bettler unterschied sich insofern von den drei anderen, als sie keinen normativen Anspruch auf eine Aufnahme in ein Hospital geltend machen konnte. Jankrift unterstrich, dass die Normbrüche sehr wohl registriert wurden und eine breite Skala von Gegenmaßnahmen hervorriefen. Dies gilt nicht zuletzt dafür den

Sonderfall der Leprosenhäuser. Die Spezialisierung der Anstalten führte zu einer ebenso professionalisierten Aufnahmepraxis in eigens dafür anerkannten Leprazentren, die im Falle eines Mäbrauchsverdachts zu Rate gezogen wurden. Gleichwohl gab es auch immer wieder Versuche den weitgefächtern Prozess der Lepraschau zu unterlaufen. Abschließend stellte Jankrift fest, dass jedoch der in der frühen Neuzeit festzustellende Funktionswandel der Spitäler nicht durch Beträger, sondern allein durch die Einflussnahme der reichen Pfründner zu erklären ist.

Auf welcher wirtschaftlichen Basis landständische Hospitäler in Klein- und Mittelständen in der Lage waren, den normativen Anspruch auf Versorgung der Armen, Alten, Waisen und Kranken zu übernehmen, legte Jens Aspelmeier (Siegen) in seinem Vortrag „... das beim haus nutz und kein unnutz geschehe. Norm und Praxis der Wirtschaftsführung in klein- und mittelständischen Hospitäler am Beispiel von Siegen und Meersburg“ dar. Der normative Anspruch an Hospitäler äußer nutz - ist dabei in den Hospitalordungen und Almosenordnungen sowie weiteren Instruktionen seitens der Ratsherrn oder Landesherrn für beide Anstalten in Spätmittelalter und früher Neuzeit vergleichsweise gut dokumentiert. Bei der Betrachtung der Praxis vor Ort anhand der beiden Fallbeispiele Bürgerlicher Spitäler in Siegen und in Meersburg (am Bodensee) konnten einige der Strategien und Prozesse innerhalb der Wirtschaftsführung dieser Institutionen an Hand von drei zentralen Funktionen der als landwirtschaftlicher Großbetrieb, der als Kreditinstitut sowie der als Fürsorgeanstalt mittels der Rechnungsüberlieferung nicht nur quantitativ grob skizziert, sondern hinsichtlich der Ertragssituation im landwirtschaftlichen Bereich, der Kapitalgeschäfte, der Beschäftigungspolitik, der Versorgungsleistungen für die Insassen und der finanziellen Möglichkeiten qualitativ bewertet werden. Bei dem sich daraus ergebenden Bild drängt sich die Frage auf, ob Spitäler primär überhaupt der Armenfürsorge dienen.

Zumindest dafür Siegen und Meersburg lässt sich die Frage mit nein beantworten. Sicherlich war in beiden Anstalten die Versorgung der Bedürftigen eine zentrale Funktion, aber eben nicht die einzige und sowohl quantitativ als auch qualitativ bei weitem nicht die bedeutendste. Die wirtschaftlichen Betätigungen der Häuser in Siegen verstärkt die Kapitalgeschäfte, im Falle Meersburgs der hochprofitable Weinbau - dominierten die Wirtschaftsführung. Vielmehr wird einmal mehr deutlich, dass bei genauerer Betrachtung der Wirt-

schaftsführung der Anstalten der Versorgungsauftrag in ganz unterschiedlicher Weise interpretiert und ausgefüllt wurde. Entscheidend waren dabei eben weit mehr die jeweiligen finanziellen Handlungsspielräume und Strukturen vor Ort als obrigkeitliche Konzepte zur Armenfürsorge, wie sie auf der Verordnungsebene greifbar sind. Versteht man allerdings angesichts der sekundären Armut weiter Teile der Stadtbevölkerung die Aktivitäten der Hospitäler als temporärer Arbeitgeber und städtische Kreditanstalt, dann erscheinen die Spitälter als das zentrale Steuerungsinstrument städtischer und landesherrlicher Armenfürsorge vor allem in den kleinen und mittleren Landstädten.

Martin Uhrmacher (Trier) referierte zum Thema: „Zu gutem Frieden und Eintracht strebend“ Norm und Praxis in rheinischen Leprosorien im Spiegel ihrer Statuten. In einem ersten Teil skizzerte er die Ausbildung und Entwicklung eines speziellen Leprosenrechts im kirchlichen und weltlichen Bereich: von den ältesten normativen Zeugnissen im alten Testament über frühmittelalterliche Synoden und Konzilien sowie den langobardischen Edictus Rothari von 643 bis zum Sachsenspiegel und den Beschlüssen des dritten Laterankonzils von 1179, in dem den Leprakranken eigene Kirchen, Friedhöfe und Preister zugestanden wurden.

Vor dem Hintergrund dieses allgemeinen Leprosenrechts stellte er im folgenden drei Statuten von Trierer Leprosenhäusern aus der Mitte des 15. Jahrhunderts vor. Dabei ging er der Frage nach, ob die einzelnen Paragraphen Aspekte des allgemeinen Leprosenrechts widerspiegeln, oder ob die jeweilige Norm als Reaktion auf Probleme, die sich aus der Praxis des Zusammenlebens im Leprosorium ergeben hatten, gedeutet werden können.

Es zeigte sich, dass die Statuten keine grundlegende Ordnung der Lebensumstände in den Trierer Leprosorien enthielten, wie sie möglichlicherweise in einer Stiftungsurkunde festgeschrieben waren. Vielmehr wiesen die Bestimmungen einen deutlichen Praxisbezug auf. So wurden beispielsweise Streitfälle zwischen den Insassen und das Verhalten von Leprosen in der Stadt geregelt. Dort sollten sie keine Gerüchte verbreiten, durch die das Leprosorium ins Gerede hätte geraten können. Dies widersprach dem vielfach überlieferten Verbot für Leprose, eine Stadt zu betreten. In der Praxis galt diese Vorschrift zumindest in Trier demnach offensichtlich nicht.

Abschließend stellte Uhrmacher fest, dass die vorgestellten Statuten wegen ihres deutlichen Praxisbezuges mit consuetudines vergleichbar seien, die in einem Kloster die Ordensregel ergänzen. Gerade darin liege ihr be-

sonderer Wert für die Forschung des Alltagslebens in Leprosorien.

Jutta Grimbach (Trier) referierte über Hospitalgründungen des 15. und 16. Jahrhunderts in den niederrheinischen Territorien und im Herzogtum Westfalen. Die in diesem Zeitraum bezeugten Fürsorgeeinrichtungen wurden jeweils nach ihrer Funktion und ihrer Verwaltungsstruktur untersucht, um vor dem Hintergrund der sich wandelnden Einstellung zu Armut und Armenfürsorge und der damit verbundenen obrigkeitlichen Normsetzungen möglichst wegwesende Veränderungen im Hospitalwesen aufzuzeigen. Dabei konnte als Ergebnis festgehalten werden, dass zwischen 1500 und 1600 kaum Gründungen allgemeiner Hospitäler, wie sie in die vorangegangenen Jahrhunderten vollzogen wurden, nachzuweisen sind. Neben kleinen, überwiegend von privater Hand getragenen Armenhäusern treten im 16. Jahrhundert erstmals Waisenhäuser und Pesthäuser auf. Eine solcherart veränderte Fürsorgepolitik schlug sich jedoch nur in wenigen wirtschaftsstarken und in der Hospitalentwicklung bereits weit vorangeschrittenen Städten nieder, so dass man für den gesamten Untersuchungszeitraum nicht von einer konsequenten Umsetzung der obrigkeitlichen Normen in die Praxis der Armenfürsorge sprechen kann.

Einen kenntnisreichen Einblick in die frühneuzeitliche Armenfürsorge und Sozialbeziehungen in der Stadtrepublik Hamburg gab Frank Hatje mit seinem Vortrag „Dieser Stadt beste Maur undt Wölle“. Ausgangspunkt für seine Darstellungen war eine Kritik an statistisch ausgerichteten Darstellungen der Fürsorgeregelungen, die nach nach Hatje zum einen die Möglichkeiten frühmoderner Staaten über-, zum anderen die Leistungsfähigkeiten der Kommunen jedoch unterschätzten. In Erweiterung des Kommunalismuskonzeptes Blickes erscheint es Hatje vielmehr sinnvoll, auf den komplexeren sozialwissenschaftlichen Institutionsbegriff bei der Analyse des Fürsorgesystems zurückzugreifen, da dieser Ansatz den Blick nicht nur auf das Verhältnis von Norm und Praxis lenkt, sondern ebenso auf die Wertorientierungen und Sinnvorstellungen, aus denen heraus sich die Institutionalisierung vollzieht. Am Beispiel des Hamburger Gast- und Krankenhauses verdeutlichte Hatje wie sich in den Verhandlungen über neue Statuten im Jahr 1702 ein solcher Institutionalisierungsprozess aus den Quellen herauslesen lässt. Der Gedanke des Herkommens, des Gabentausches sowie die Vorstellung der Stadt als Heilsgemeinschaft bildeten hier die drei zentralen Argumente

für ein wohlgeordnetes Armenwesen. Die Einrichtung der hamburgischen Armenkästen war nicht Ergebnis städtischer Ratspolitik, sondern von den lutherischen Kirchspielgemeinden selbstständig organisiert. Die Institutionalisierung der Gotteskästen war somit zugleich Vehikel, die politische Partizipation der Bürger gegenüber dem Rat zu stärken. Die Reformation bereitete damit den Boden für eine sukzessive Verdichtung der Armenfürsorge (fast alle 21 Armenhäuser wurden zwischen 1530-1630 gegründet, eine Vielzahl der Fundationen geht auf diese Zeit zurück, der Ausbau des Heilig-Geist-Hospitals 1559, die Gründung eines Waisenhaus nach 1595, die Einrichtung von Werk- und Zuchthäusern 1622). Die aus der Praxis heraus abgeleiteten Notwendigkeiten führten nach Hatje in viel stärkerem Maße zu dieser verdichteten Institutionalisierung als normative Erlasse. Des weiteren führte Hatje aus, dass es im weitesten Sinne Sozialbeziehungen waren, die auf der Geberseite die Armenfürsorge alltagspraktisch verankerten. Die Anwendung des Gemeindeprinzips nach der Reformation führte vor allem zu einer Ausgrenzung fremder Bettler. Am Beispiel der Verpflegung der Spitalarmen im Beisein der Spender wurde die Form und Praxis symbolischer Vergemeinschaftung via Armenfürsorge deutlich. Abschließend stellte Hatje fest, dass jedoch ein Großteil tatsächlich geleisteter Unterstützung quellenmäßig kaum zu erfassen sei, da die Almosengaben allenfalls subsidiären Charak-

ter besaßen. Meist wurden die Fürsorgeleistungen erst nachgefragt bzw. vice versa erst dann gewährt, wenn alle Selbsthilfepotentiale erschöpft waren.

Im Verlauf der Abschlussdiskussion, die aus Zeitmangel leider etwas kürzer ausfallen musste, konnte in angenehmer und entspannter Atmosphäre genau so engagiert diskutiert werden, wie dies schon während der gesamten Tagung der Fall gewesen war. Die Teilnehmer betonten die Notwendigkeit, bei weiteren Untersuchungen stärker die vergleichende Perspektive in den Blick zu nehmen. Trotz zahlreicher Ansätze bereiteten die Definitionen der Begriffe Arm und Bedürftig immer noch Schwierigkeiten und weitere Forschungen zur inhaltlichen Klärung seien ebenso wünschenswert, wie eine stärkere Betrachtung der unterschiedlichen Entwicklungen in Stadt und Land. Das im Titel der Tagung implizierte Spannungsfeld von Norm und Praxis erwies sich zwar als konstruiert, aber dennoch als konstruktiv. Sowohl die Norm als auch die Praxis sind als die zwei Seiten einer Medaille, die sich ergänzen und dabei die Komplexität gesellschaftlicher Realität auch im Bereich der Armenfürsorge widerspiegeln, zwar analytisch zu unterscheiden, aber bei allen Untersuchungen immer gleichsam zu berücksichtigen.

Eine Zusammenfassung der Tagungsbeiträge ist in einem Tagungsbuch geplant. Die Drucklegung des Bandes ist für Ende 2003 anvisiert.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Jens Aspelmeier. Review of , *Norm und Praxis der Armenfürsorge in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. February, 2003.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=27658>

Copyright © 2003 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.